

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zum dringlichen Postulat  
KR-Nr. 422/2023 betreffend Bedarfsgerechte individuelle  
Prämienverbilligung (IPV)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2024,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 29. Januar 2024 überwiesenen dringlichen Postulat KR-Nr. 422/2023 betreffend Bedarfsgerechte individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird ausserordentlich um vier Monate bis zum 29. Mai 2025 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Januar 2024 folgendes von Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, und Mitunterzeichnenden am 18. Dezember 2023 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert einen Bericht zur bedarfsgerechten Zuteilung der IPV zu erstellen. Insbesondere folgende Fragen sollen in diesem Bericht geklärt werden:

1. Wie kann der Antragsprozess vereinfacht werden (allenfalls über die Steuererklärung), um für wenig Verdienende den Zugang zur IPV zu erleichtern?
2. Die Anknüpfung des IPV-Bezugs an das definitiv veranlagte Einkommen des Anspruchsjahrs führt zu jahrelanger Ungewissheit über den definitiven IPV-Anspruch. Wie kann diesbezüglich die Planungssicherheit für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger erhöht werden?
3. Was müsste verändert werden, damit die tieferen und mittleren Einkommen mehr IPV erhalten und dafür höhere Einkommen weniger?

4. Welche Gesetzesänderungen könnten den in der Begründung beschriebenen Problemen Abhilfe leisten (z. B. Erhöhung Prozentsatz der Referenzprämie)? Zu welchen Anpassungen wäre der Regierungsrat bereit?
5. Wie wirkt sich eine Einkommensobergrenze auf die Umsetzung des EG KVG aus?
6. Kann der Aufwand für die Gesundheitsdirektion und die SVA mit obigen Anpassungen verringert werden?

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 29. Januar 2025 ab.

Mit dem Vorstoss soll ein umfassender Bericht über die Erfahrungen mit dem neuen System der individuellen Prämienverbilligungen (IPV), das mit dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (LS 832.01) 2021 eingeführt wurde, vorgelegt werden. Das neue System zeichnet sich durch eine hohe Bedarfsgerechtigkeit aus und sieht vor, dass jene Personen eine Prämienvergünstigung erhalten, die im entsprechenden Jahr auch tatsächlich einen Anspruch haben. Es war der politische Wille des Kantonsrates, eine zwar aufwendige, dafür aber den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Auszahlung sicherzustellen.

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das vorliegende dringliche Postulat entgegenzunehmen. Wie bereits bei der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 1/2023 betreffend Individuelle Prämienverbilligung: Zugänglichkeit und Benutzerinnen- und Benutzer-Freundlichkeit dargelegt, haben die mittlerweile gemachten Erfahrungen mit dem neuen IPV-System gezeigt, dass nicht gerechtfertigte IPV-Zahlungen eingeschränkt und die Bedarfsgerechtigkeit des Systems insgesamt verbessert werden konnten. Gleichzeitig sind aber auch verschiedene Herausforderungen zu Tage getreten, so beispielsweise in den Bereichen der Steuerung und Berechnung. Die Gesundheitsdirektion prüft daher, welche Auswertungen nötig sind, um das System insgesamt weiter zu verbessern. Aufgrund der Erfahrungen seit 2021 kann zudem mit jedem Jahr auf eine breitere Datengrundlage abgestellt werden.

Kommt hinzu, dass die Gesundheitsdirektion nach der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 über die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» allenfalls ohnehin prüfen muss, ob zusätzliche Anpassungen auf kantonaler Ebene notwendig sind.

Um dem Anliegen des vorliegenden dringlichen Postulats besser gerecht werden zu können und mehr aussagekräftige Daten zur Verfügung zu haben, sollen neben den IPV-Daten aus dem Jahr 2023 auch Daten aus dem Jahr 2024 in den Bericht einbezogen werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung ausserordentlich um vier Monate erstreckt wird.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 29. Januar 2025 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum dringlichen Postulat KR-Nr. 422/2023 ausserordentlich um vier Monate bis zum 29. Mai 2025 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli